

Verwaltungsvorschrift
des Staatsministeriums zur Bekämpfung von Antisemitismus und
zum Schutz jüdischen Lebens in Baden-Württemberg
(VwV Bekämpfung Antisemitismus)

Vom 1. Januar 2026 – AZ.: STM44-1082-45/1

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung ist es, das Engagement gegen Antisemitismus zu stärken und finanziell zu unterstützen. Öffentlicher Zweck ist es, Maßnahmen beziehungsweise Projekte zu etablieren, deren Wirkung gegen jegliche Formen von Antisemitismus gerichtet sind. Weiterer Zweck ist es, jüdisches Leben zu fördern und in der Öffentlichkeit noch sichtbarer und erlebbarer zu machen. Dies setzt auch voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit den Themen Antisemitismus und jüdisches Leben auseinandersetzen.

1.2 Die Bekämpfung des Antisemitismus und der Schutz jüdischen Lebens sind für die Landesregierung von Baden-Württemberg von herausragender Bedeutung. Hierbei wird, um den unterschiedlichen Dimensionen und der Vielschichtigkeit von Antisemitismus gerecht zu werden, in Baden-Württemberg die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) zugrunde gelegt: *„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die im Hass auf Juden Ausdruck finden kann. Rhetorische und physische Manifestationen von Antisemitismus richten sich gegen jüdische oder nicht-jüdische Individuen und/oder ihr Eigentum, gegen Institutionen jüdischer Gemeinden und religiöse Einrichtungen.“* Nur aufgrund einer informierten, faktenbasierten Meinungsbildung können antisemitische Tendenzen unterbunden werden. Jüdisches Leben, das in Deutschland und Baden-Württemberg eine über 1.700-jährige Geschichte abbildet, ist ein unverzichtbarer Teil der vielfältigen, offenen Gesellschaft.

Mit diesem Ziel unterstützt das Staatsministerium Projekte, die insbesondere dazu dienen, Bürgerinnen und Bürgern ein Bildungsangebot zu machen und einen Beitrag im Kampf gegen Antisemitismus zu leisten.

- 1.3** Das Staatsministerium gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie des Staatshaushaltsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P als Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO und ANBest-K als Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) Anwendung, die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind.
- 1.4** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Staatsministerium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.
- 1.5** Maßgeblich für eine Förderwürdigkeit sind u.a.
- Wissensvermittlung zu den Themen jüdisches Leben und Antisemitismus (geschichtlich, politisch, gesellschaftlich, sozial, wirtschaftlich, kulturell);
 - Vermittlung neuer Kompetenzen (z. B. Alltags- und Fachwissen);
 - Förderung der öffentlichen Meinungsbildung;
 - Unterstützung des aktiven Austauschs vor Ort oder digital;
 - Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, Projekten und Aktionen, die der Öffentlichkeit niederschwellig zugänglich sind;
 - das Erreichen von Zielgruppen, die bislang nicht mit dem Thema befasst sind bzw. das Zusammenbringen verschiedener Zielgruppen, ggfs. unter Einbezug von Partnern aus dem Ausland;
 - innovative Konzeption und Herangehensweise;
 - qualitativ hochwertige Ausgestaltung, Umsetzung und Nachbereitung (z. B. Breitenwirksamkeit, Interaktion, partizipative Elemente);
 - nachhaltige Verwertung der erzielten Ergebnisse und Weiterentwicklungspotenzial (z. B. Verstetigung und Ausbau nach Projektlaufzeitende, Strukturstärkung, Netzwerkbildung);
 - ökologische Nachhaltigkeit;
 - keine ausschließlich profitorientierten Maßnahmen.

- 1.6** Der Zuwendungsempfänger hat immer die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Mittel müssen effizient und kostengünstig eingesetzt werden. Um die Nachvollziehbarkeit späterer Entscheidungen zu sichern, ist dies zu dokumentieren.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Das Staatsministerium gewährt Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben und Aktivitäten, die zur Prävention von Antisemitismus und zu dessen Bekämpfung beitragen sowie dazu, jüdisches Leben sichtbar und erlebbar zu machen.

Diese sind insbesondere

- Maßnahmen oder Projekte, die der Antisemitismusprävention dienen und/oder die sich explizit und öffentlichkeitswirksam gegen Antisemitismus richten (grundsätzlich vor allem Begegnungsformate, Filmprojekte, Kampagnen, Reisen zum Beispiel zu Gedenkstätten des Holocausts),
- Vorhaben der politischen Bildung, die sich der Prävention von Antisemitismus widmen,
- Veranstaltungsformate (Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen), die öffentlich zugänglich und öffentlichkeitswirksam sind sowie explizit der Antisemitismusprävention bzw. dem Engagement gegen Antisemitismus dienen,
- Maßnahmen, die dem Monitoring von Entwicklungen und Vorkommnissen im Phänomenbereich Antisemitismus dienen,
- Mittel für Schulung / Coaching / Beratung / Awareness-Vorhaben / Mediation – wenn jeweils ein Bezug zum Thema Antisemitismusprävention bzw. Engagement gegen Antisemitismus vorliegt,
- Vorhaben der Antisemitismusprävention im digitalen Raum und in sozialen Netzwerken,
- Dialog der Religionen.

- 2.2** Grundsätzlich sind die durchgeführten Angebote und Formate kostenfrei anzubieten. Geforderte Kostenbeteiligungen der Teilnehmenden sind aussagekräftig zu begründen und zu belegen. Etwaige Einnahmen sind anzugeben und fördermindernd zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1** Antragsberechtigt sind Kommunen (Kreise, Städte, Gemeinden), Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften, Vereine, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften sowie andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Gemeinnützigkeit des geförderten Vorhabens werden vorausgesetzt.
- 3.2** Natürliche Personen oder Personengruppen ohne Rechtsform können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Ausnahmefälle liegen vor, wenn keine geeignete juristische Person verfügbar ist und die fachliche Eignung sowie sachgerechte Mittelverwendung anderweitig sichergestellt sind (z. B. Treuhandverwaltung/Verwendungsaufgaben). Der Zuwendungsgeber hat eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Hierbei ist vor allem die Eignung der beabsichtigten Maßnahme zur Erreichung der in der VwV definierten Ziele zu berücksichtigen.
- 3.3** Die Maßnahmen müssen im Land Baden-Württemberg umgesetzt werden bzw. ihre Wirkung in Baden-Württemberg entfalten oder zielgruppengerichtet Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg adressieren.
- 3.4** Der Antragsteller selbst muss die Durchführung des Vorhabens in verantwortlicher Funktion gewährleisten können; eine Einbeziehung von Partnern und Auftragnehmern ist möglich, sofern dies den Zielen des Projekts förderlich ist. Dies ist dem Staatsministerium seitens des Antragstellers bei Antragstellung kenntlich zu machen und gesondert zu begründen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1** Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 50.000 Euro je Projekt. Grundlage für den Festbetrag sind die im Antrag dargestellten Ziele und die erwarteten Ergebnisse (z. B. Anzahl von Teilnehmenden, Informationsprodukten, Reichweite, Transferleistungen). Diese werden im Zuwendungsbescheid als ergebnisbezogene Indikatoren festgelegt.

4.2 Sollte das Vorhaben nicht in vollem Umfang ausgeführt werden, ist der Festbetrag entsprechend zu kürzen. Der Verwendungsnachweis enthält neben dem Sachbericht ergebnisbezogene Indikatoren (z. B. Anzahl Veranstaltungen/Teilnehmende, Reichweiten, Transferprodukte). Ein zahlenmäßiger Nachweis über einzelne Ausgaben ist bei Festbetragsfinanzierung grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, die Bewilligungsbehörde fordert diesen im Einzelfall an.

4.3 Förderfähig sind u. a.:

- Kosten für Räumlichkeiten und Ausstattung im Rahmen von Veranstaltungen,
- Materialkosten (z. B. Informationsmaterial),
- Reise- und Verpflegungskosten analog LRKG/BRKG,
- Honorarkosten Dritter, soweit diese marktüblich sind,
- öffentlich-rechtliche Kosten, soweit diese den Betrag von 100 EUR übersteigen (Genehmigungen, Gebühren, GEMA usw.; bei solchen Kosten in Höhe von z. B. 180 EUR sind 100 EUR selbst zu tragen, 80 EUR sind förderfähig).

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Umsatzsteuerbeträge, wenn der Zuwendungsempfänger nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen;
- unentgeltliche Leistungen Dritter,
- Eigenhonorare,
- Spenden,
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden,
- Erwerb von Grundstücken und anderen Immobilien,
- Maßnahmen, die der alleinigen Fortentwicklung der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen dienen,
- laufende Betriebsausgaben mit Ausnahme von Ausgaben, die nachweislich ohne das Projekt nicht entstanden wären (etwa zusätzliche Material- und Druckausgaben),
- Büromiete, mit Ausnahme von Büromieten, die nachweislich ohne das Projekt nicht entstanden wären,
- Anschaffungsausgaben für Hardware,

- Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände (z. B. Büro-Standardausstattung),
- Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsausgaben,
- Ausgaben für einen Internetvertrag, Konto- und Buchführungs- sowie Steuerberatungsgebühren u. a., die nicht unmittelbar durch die Maßnahme verursacht werden und auch ohne das Projekt entstehen,
- Ankauf von Inventar,
- Rücklagenbildung,
- Bewirtung (sofern nicht projektbedingt und angemessen),
- Trinkgelder,
- Werbegeschenke,
- Drittzuswendungen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger darf eigenes Personal nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg (Vergütung, Nebenleistungen).

4.5 Honorare für Dritte müssen angemessen sein und sich an marktüblichen Sätzen sowie – soweit einschlägig – an TVL-Vergütungen orientieren; eine Begründung und Leistungsnachweise sind im Verwendungsnachweis beizufügen. Deckelungen kann die Bewilligungsbehörde im Bescheid vorgeben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden. Bereits begonnene Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, insbesondere wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet(e).

5.2 Als Beginn gilt jede rechtliche Bindung (Bestellung, Vertrag, Beauftragung, verbindliche Anmeldung), die vor Zugang des Zuwendungsbescheids (E-Bescheid: Eingang im Postfach) erfolgt. Vorbereitende, nicht bindende Tätigkeiten (Angebotseinholung, Konzept, Genehmigungsabfragen) gelten nicht als Beginn.

5.3 Es ist zulässig, dass ein Projekt von mehreren Fördergebern unterstützt wird. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern keine Doppelförderung derselben Ausgabenposition erfolgt und die Gesamtsumme der Zuwendungen den Gesamtbedarf nicht übersteigt.

5.4 Weitere Fördergeber und deren Kostenübernahme sind bei Antragstellung darzulegen.

5.5 Die Zuwendungsempfänger müssen nachvollziehbar darlegen, wie die Maßnahme auch über den Förderzeitraum hinaus Wirkung entfaltet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

6.2 Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sowie Inhalte, die mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, stehen einer Zuwendung entgegen.

6.3 Bei Zweckverfehlung, Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen oder unzulässiger Mittelverwendung erfolgt eine Rücknahme/Widerruf des Bescheids; Rückforderungen sind nach § 49a LVwVfG BW zu verzinsen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch das Staatsministerium aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, unterstützt wird. Bei allen projektbezogenen Medien sind die vorgegebenen Logos des Landes zu verwenden.

6.5 Die Zweckbindung der Zuwendung gilt bis zum Verwendungsnachweis. Eine vorzeitige Zweckänderung bedarf der Genehmigung des Zuwendungsgebers.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium in einer oder mehreren Raten. Die Auszahlung kann gegen Antrag auf Mittelabruf oder entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zahlungsplan erfolgen. Die letzte Rate kann bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises ganz oder teilweise einbehalten werden.

8. Verfahren (Abwicklung Verwendungsnachweis)

- 8.1** Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten per E-Mail (beauftragter-gegen-antisemitismus@stm.bwl.de) beim Staatsministerium Baden-Württemberg. Die postalische Einreichung der Antragsunterlagen ist ebenfalls möglich (Richard-Wagner-Str. 15, 70184 Stuttgart).

Die Antragsunterlagen sind unter [Beauftragter gegen Antisemitismus: Staatsministerium Baden-Württemberg](#) zur Verfügung gestellt und bestehen aus dem:

- Antrag auf Förderung eines Projektes durch Mittel des Staatsministeriums,
- Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage zum Förderantrag).

Weitere Informationen zum Ablauf und zu Ansprechpersonen finden sich auf unserer Homepage: [Beauftragter gegen Antisemitismus: Staatsministerium Baden-Württemberg](#).

- 8.2** Die Zuwendungen werden durch elektronischen Bescheid bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Maßnahme ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen. Eine formlose Mitteilung per E-Mail ist ausreichend.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1** Die Verwendung der Zuwendung ist dem Staatsministerium mit dem vereinfachten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.
- 9.2** Bei Abweichung vom Kostenplan ist eine sofortige Mitteilung an das Staatsministerium notwendig. Unzulässig verwendete Mittel sind zu erstatten.
- 9.3** Auf Verlangen des Staatsministeriums ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.4** Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- 9.5** Das Staatsministerium kann stichprobenartige Prüfungen durchführen oder die Vorlage eines Projektberichts, der den Verlauf, die Ergebnisse und die Auswirkungen eines Projekts detailliert darlegt und Informationen zu den Abrechnungen enthält, verlangen.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2031 außer Kraft.